

Anlage zum Merkblatt zum LEADER Förderantrag (2023-2027) Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“

A Allgemeine Hinweise

Diese Anlage zum Merkblatt zum LEADER-Förderantrag enthält ergänzende Bestimmungen für das Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“.

B Hinweise zur Förderung

1. Antragsteller

Eine Antragstellung für das Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“ ist nur durch die Lokale Aktionsgruppe (LAG) möglich.

Die LAG muss somit selbst Projektträger und Antragsteller sein (*keine Abwicklung über Dritte*).

2. Fördertatbestand „Unterstützung Bürgerengagement“

Das Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“ ist ein Projekt zur Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) einer LAG gem. Ziff. 4.1.2 der LEADER-Förderrichtlinie.

Im Rahmen des Projekts „Unterstützung Bürgerengagement“ können LAGen auf schriftliche Anfrage (Brief, Scan oder Mail) hin Einzelmaßnahmen lokaler Akteure unterstützen, die den Entwicklungszielen ihrer LES dienen und das Bürgerengagement in der Region stärken.

3. Höhe der Förderung

Die Höhe des LEADER-Zuschusses für das Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“ beträgt pro LAG max. 50.000 €.

Die LAG muss mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben aus Eigenmitteln aufbringen, die Höhe des LEADER-Zuschusses beträgt max. 90 % der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben. (*Bei der Beantragung eines LEADER-Zuschusses von 50.000 € müssen die zuwendungsfähigen Ausgaben somit mind. 55.556 € betragen.*)

Die Höhe der Unterstützung von Einzelmaßnahmen lokaler Akteure aus dem Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“ darf max. 5.000 € pro Einzelmaßnahme betragen.

4. Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum wird entsprechend der Angaben im Förderantrag mit dem Zuwendungsbescheid festgelegt. Längstens ist ein Bewilligungszeitraum bis 31.12.2028 möglich.

Beim Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“ können nur Ausgaben der LAG für die Unterstützung von Einzelmaßnahmen lokaler Akteure als zuwendungsfähig anerkannt werden, bei denen der Abschluss der Zielvereinbarung nach der Bekanntgabe eines Zuwendungsbescheides erfolgt ist und die während des Bewilligungszeitraums vollständig umgesetzt wurden (incl. Geldfluss der LAG an die lokalen Akteure).

5. Hinweise zum Verfahren

Das Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“ kann grundsätzlich nur mit einem Förderantrag je LAG beantragt werden.

Der Förderantrag der LAG für das Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“ muss als Anlage transparente und nichtdiskriminierende Regelungen enthalten, nach denen das LAG-Entscheidungs-gremium über Anfragen lokaler Akteure und die Höhe der Unterstützung entscheidet. (Näheres siehe Nr. C 1-4).

Zudem legt die LAG das Verfahren für die Einreichung von Anfragen für Einzelmaßnahmen und die Entscheidung über diese fest, z. B.:

- Entscheidung über Anfragen für Einzelmaßnahmen beim Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“ als eigener Tagungsordnungspunkt im Rahmen von Projektauswahlverfahren
- separate Sitzungen/Umlaufverfahren des Entscheidungsgremiums zur Entscheidung über Anfragen für Einzelmaßnahmen

6. Hinweise zum Zahlungsantrag

Der Zahlungsantrag der LAG gegenüber der Bewilligungsstelle enthält für alle unterstützten Einzelmaßnahmen jeweils die Zielvereinbarung mit dem lokalen Akteur, einen Nachweis über die Zahlung an den lokalen Akteur und eine Bestätigung der LAG zur Durchführung der Einzelmaßnahme durch den lokalen Akteur gemäß Zielvereinbarung.

7. Hinweis zur Anwendung NBest-EU-Invest

Die Anwendung der NBest-EU-Invest bezieht sich auf das Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“ der LAG, nicht auf die Einzelmaßnahmen lokaler Akteure.

C Hinweise zu Regelungen der LAG für Einzelmaßnahmen lokaler Akteure

1. Art und Inhalt möglicher Einzelmaßnahmen

Es darf sich bei Einzelmaßnahmen nicht um Beihilfen im Sinne von Art. 107 AEUV handeln.

Die LAG kann zusätzlich weitere Regelungen festlegen, z. B.:

- Begrenzung auf ein oder mehrere Entwicklungs- oder Handlungsziele der LES
- Festlegung auf bestimmte Themen, z. B. Kultur, Natur, Jugend, Soziales
- Ausschluss von Themen
- Ausschluss bestimmter Maßnahmen, z. B. Grillfest, Vereinsfeier, Schüleraustausch etc.

2. Mögliche lokale Akteure

Es darf sich bei den lokalen Akteuren nicht um kommunale Körperschaften handeln.

Die LAG kann zusätzlich weitere Regelungen festlegen, z. B.:

- Ausschluss bestimmter Akteure (z. B. bestimmte Arten von Vereinen, generell Einzelpersonen etc.)
- Begrenzung auf bestimmte Akteure (z. B. Vereine, gemeinnützige Einrichtungen, Schulen, Jugendgruppen etc.)
- Begrenzung der Zahl der unterstützten Einzelmaßnahmen pro Akteur

3. Höhe der Unterstützung

Die Unterstützung der LAG aus dem Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“ kann max. 5.000 € pro Einzelmaßnahme betragen.

Die LAG kann zusätzlich weitere Regelungen festlegen, z. B.:

- generell niedrigere Maximalsumme pro Einzelmaßnahme

- niedrigere Maximalsumme für bestimmte Arten von Einzelmaßnahmen

4. Mindestinhalte der Zielvereinbarung

Die Zielvereinbarung enthält mindestens:

- Beschreibung der geplanten Einzelmaßnahme (Stichpunkte)
- Festlegung des Zeitraums für die Durchführung
- Aussagen zur Höhe der Unterstützung
- Festlegung der von der LAG geforderten Nachweise für die Durchführung der Einzelmaßnahme ((kurzer Sachbericht, sonstige Nachweise, z. B. Pressebericht, Fotos etc.)
- Unterschrift (*ggf. „gezeichnet“*) der LAG und des lokalen Akteurs

Die LAG kann zusätzlich weitere Regelungen festlegen, z. B. hinsichtlich der Möglichkeit zu Fristverlängerung für den Umsetzungszeitraum der Einzelmaßnahme etc.

D Vorgehen bei den Einzelmaßnahmen lokaler Akteure

Bei den Einzelmaßnahmen lokaler Akteure, die von der LAG im Rahmen des Projekts „Unterstützung Bürgerengagement“ unterstützt werden, gilt Folgendes:

- Der lokale Akteur stellt eine schriftliche Anfrage (*Brief, Scan oder Mail*) an die LAG, mit kurzer Darstellung der geplanten Einzelmaßnahme und angefragter Höhe der Unterstützung.
- Die LAG entscheidet über die Unterstützung und deren Höhe entsprechend ihrer im Förderantrag für das Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“ genannten Regelungen.
- Die LAG schließt eine Zielvereinbarung zur Durchführung der Einzelmaßnahme mit dem lokalen Akteur ab.
- Der lokale Akteur weist die Durchführung der Einzelmaßnahme gegenüber der LAG nach (*kurzer Sachbericht, sonstige Nachweise, z. B. Pressebericht, Fotos etc.*).
- Die LAG bezahlt dem lokalen Akteur die vereinbarte Unterstützung, wenn die Einzelmaßnahme wie vereinbart durchgeführt wurde.